

Anlage 7 „Vorschläge zur Abwägung“

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Während der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 04. November 2013 einschließlich sind keine Stellungnahmen vorgetragen worden.		

B) Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Ericsson Services GmbH Backnang 07.10.2013 Westnetz GmbH (RWE Deutschland AG) Münster 16.10.2013 Stadtwerke Bielefeld GmbH 01.10.2013 Unitymedia NRW GmbH Kassel 15.10.2013 Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt OWL	1.1	Keine Bedenken und Anregungen bzw. zu vertretender Belang wird nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Bielefeld (zur Änderung des Flächen- nutzungsplanes) 08.10.2013</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Münster 14.10.2013</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau NRW RNL OWL Bielefeld 24.10.2013</p> <p>Industrie- und Handels- kammer Lippe zu Detmold 04.11.2013</p>				
2	<p>Netz Veltheim GmbH Porta Westfalica 31.10.2013</p>	2.1	<p>Hinweis, dass Ausgleichspflanzungen im Schutzbereich der der Baubeschränkungszone der 220-kV-Leitung vorgesehen sind. Bei der Auswahl der Büsche und Bäume ist deren Endwuchshöhe zu berücksichtigen, um später dadurch erforderlich werdende Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Belang ist im Durchführungsvertrag berücksichtigt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Maßnahmen mit der E.ON Westfalen Weser AG - Technik Mitte - Goethestraße 9, 31840 Hessisch-Oldendorf als Eigentümer der 30kV-Mittelspannungsfreileitung sowie der Netz Veltheim GmbH, Möllberger Straße 387, 32457 Porta Westfalica als Eigentümer der 220kV-Leitung A01/A02 Veltheim - Bielefeld-Ost / Bechterdissen oder deren Rechtsnachfolger hinsichtlich der Höhe des Bewuchses innerhalb der Schutzstreifen der Leitung vor Beginn abzustimmen.</p>	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
3	<p>Bezirksregierung Detmold Dez. 33 18.10.2013</p>	3	<p>Keine Bedenken bzgl. Immissionsschutz (Störfallbetriebliche Aufsicht), kommunales Abwasser, Agrarstruktur und allgemeiner Landeskultur.</p> <p>Hinweis, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Stellungnahme abgegeben werden konnte, da Aussagen zur Abwasserbeseitigung nicht vorlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Kreis Lippe FG Planen und Bauen Detmold 31.10.2013	4.1	Keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		4.2	<u>21. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Anregung , die Darstellung von Sonderbaufläche innerhalb der im B-Plan als Grünfläche / Anpflanzungsfläche berücksichtigten Bereiches, welcher weiterhin unter Landschaftsschutz steht, zurückzunehmen.	Mit Rechtskraft des VB-Planes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Flächen im Bebauungsplan auf denen grünordnerische Festsetzungen nach § 9 (1) Ziffern 20, 25a und 25b BauGB getroffen werden, verbleiben im Landschaftsschutz. Die betroffene Anpflanzungsfläche gehört zu dem Grundstück des Vorhabens „Saatgutbearbeitungshalle“. Im Flächennutzungsplan wird für die Anpflanzungsflächen im Gegensatz zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen keine Darstellung als Grünfläche vorgenommen. Im vorliegenden Fall bekommt der betroffene Bereich die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“, damit deutlich wird, dass es sich hier nicht um eine Baufläche handelt.	Der Anregung zur Rücknahme der Darstellung der Sonderbaufläche in dem vom Landschaftsschutz betroffenen Bereiches wird gefolgt.
		4.3	<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Landschaft und Naturhaushalt</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegenüber der o. g. Planung erhebliche Bedenken. Lt. Artenschutzprüfung gehen durch die Planung potentielle Brutstandorte für Feldlerche und Kiebitz verloren, die nicht ersetzt werden. Durch die Gestaltung der Kompensationsfläche als Feldgehölz wird der Lebensraum für Bodenbrüter zusätzlich dezimiert. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abzuwenden, sind im räumlichen Zusammenhang neue Lebensstätten zu schaffen bzw. zu optimieren. Anregung:	Innerhalb der Kompensationsfläche werden die Pflanzmaßnahmen so vorgesehen, dass dem Anspruch der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bzgl. der Zielsetzung, im räumlichen Zusammenhang neue Lebensstätten für Feldlerche und Kiebitz zu schaffen bzw. zu optimieren, entsprochen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der artenschutzrechtlichen Prüfung dieses fachlich nicht erforderlich ist, da eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie Störwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich großflächige Äcker, auf denen überwiegend (Winter-)Getreide angebaut wird. Außerdem liegen in der Umgebung des Plangebiets viele Äcker mit Versuchsflächen. Diese Ackerflächen sind in mehrere kleine Parzellen gegliedert. Zwischen den einzelnen Parzellen befinden sich ca. 3 m breite Streifen auf denen Ackerwild-	Der Anregung, im räumlichen Zusammenhang neue Lebensstätten für Feldlerche und Kiebitz zu schaffen bzw. zu optimieren, wird gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Vor diesem Hintergrund die Gestaltung der Kompensationsflächen so vorzusehen, dass hier Lebensraum für Bodenbrüter geschaffen bzw. optimiert werden. Die 29 m breite Eingrünung bitte ich auf eine 3reihige Heckenpflanzung mit Überhältern zu reduzieren und die freierwährenden Biotopwertpunkte in die Optimierung von Offenlandlebensräumen einzubringen.</p>	<p>kräuter wachsen, sodass diese Flächen optimalere Brutstandortbedingungen für die Feldlerche und den Kiebitz bieten als die Ackerfläche des Plangebiets. Der Kiebitz und die Feldlerche finden im Umfeld des Plangebiets genügend, teils optimalere Brutstandorte als im Plangebiet, weshalb die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gegeben ist.</p> <p>Die Anpassung dieser Maßnahmen hat keine Auswirkung auf die Lage und die Dimensionierung der Kompensationsfläche. Ebenso bleibt das Ziel, die Kompensationsmaßnahme zum Zwecke der Biotopvernetzung eine Integration in die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprechend dem Landschaftsplan Nr. 2 „Leopoldshöhe / Oerlinghausen-Nord“ (u.a. Kopfweidenpflanzung entlang dem Heipker Bach zufließenden Gewässers) zu ermöglichen, davon unberührt.</p>	
		4.4	<p>Anregung, entlang der Schackenburger Straße statt einer Heckenpflanzung eine Baumreihe vorzusehen.</p>	<p>Der Belang ist im Durchführungsvertrag berücksichtigt.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“ festgesetzte Fläche südlich der Schackenburger Straße mit heimischen standortgerechten Bäumen entsprechend des Baufortschrittes / Fertigstellung des Bauvorhabens (Erster bzw. zweiter Bauabschnitt) zu bepflanzen.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Anpflanzung auf der Grundlage des Grünflächenplanes vorzunehmen.</p> <p>Die Pflanzlisten zur Strauch- und Baumpflanzung des Umweltberichtes sind bzgl. der Art und Qualität der Bepflanzung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung zur Berücksichtigung von Baumpflanzungen an der Schackenburger Straße innerhalb des Vorhabenbereiches wird gefolgt.</p>
		4.5	<p>Anregung, zur Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt die Versickerung des Oberflächenwassers vorzusehen und Aussagen hierzu im Umweltbericht zu treffen.</p>	<p>Die lehmhaltigen Böden im Gemeindegebiet sind dem Grunde nach nicht geeignet, das gesamte Niederschlagswasser zu versickern. Auf diesen Umstand hin ist das Entwässerungskonzept für das Vorhaben abzustimmen.</p> <p>Seitens der Abwasserwerke der Gemeinde Leopoldshöhe wird eine Einleitung gedrosselt in die offene Vorflut des südlich des Plangebietes verlaufenden namenlosen Gewässers (Verlängerung Heipker Bach) favorisiert.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers in dem Sondergebiet wird nicht vorgenommen.</p> <p>Dabei sind das auf den Dachflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser sowie das Niederschlagswasser von den befestigten Erschließungsflächen zu berücksichtigen und ggf. dass Regenwasser und Sickersaft getrennt zu erfassen.</p> <p>Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens werden ein Abwassermanage-</p>	<p>Der Anregung zur verpflichten Versickerung des Niederschlagswassers in dem Sondergebiet wird nicht gefolgt.</p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				ment entwickelt und die notwendigen Maßnahmen zur Abwasserbehandlung / zum Umgang mit dem Niederschlagswasser (Rückhaltung und Reinigung) mit den zuständigen Behörden abgestimmt.	
		4.6	Anregung , die als Ausgleich für die Verlegung eines Wirtschaftsweges vorgesehene Baumpflanzung im Bebauungsplan zu berücksichtigen und nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB festzusetzen.	Die Verlegung des Wirtschaftsweges ist ein gesondertes, abgeschlossenes Verfahren und steht nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben "Saatgutbearbeitungshalle". Auf Grund des überwiegend geringen Abstandes zwischen der Plangebietsgrenze und der Baugrenze (ca. 5-8 m) sowie den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans besteht ohnehin keine Möglichkeit die Baumreihe, die als Kompensation für den geplanten Weg gepflanzt werden soll, innerhalb des Plangebiets festzusetzen.	Der Anregung , die als Ausgleich für die Verlegung eines Wirtschaftsweges vorgesehene Baumpflanzung im Bebauungsplan zu berücksichtigen und nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB festzusetzen, wird nicht gefolgt .
		4.7	<u>Wasserwirtschaft</u> Hinweis, dass ein Antrag für eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis vorliegt, aus denen hervorgeht, dass Anlagenbestandteile zur Klärung und Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen sind. Anregung , diese Anlagen im Bebauungsplan als Flächen für die Wasserwirtschaft und Abwasserbeseitigung auszuweisen. Hinweis, dass im Falle einer beabsichtigten Versickerung die Fähigkeit des Bodens nachzuweisen ist.	Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich ausschließlich um Vorhabenbezogene bauliche Anlagen, die innerhalb des Vorhabengebietes ausnahmslos zulässig sind. Dieses schließt nach den Festsetzungen auch sog. Nebenanlagen der Entwässerung ein. Eine Festsetzung als Flächen für die Wasserwirtschaft und Abwasserbeseitigung käme nur dann in Frage, wenn diese Anlagen einen Nutzungszweck über den Vorhabensbereich hinaus hätten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung zur Festsetzung der Entwässerungsanlagen / -flächen als Flächen für die Wasserwirtschaft und Abwasserbeseitigung wird nicht gefolgt .
5	Lippischer Heimatbund Detmold 02.11.2013	5.1	<u>21. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Hinweis, dass dem Vorhaben dem Grunde nach keine Privilegierung im Außenbereich unterstellt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		5.2	Bedenken bzgl. der Abgrenzung und Lage der Kompensationsfläche (Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL), da eine Dreieckfläche zwischen dem Vorhabensbereich und der Kompensationsfläche verbleibt, die nicht landwirtschaftlich beackert werden kann.	Die Lage der Kompensationsfläche ist verlegt worden, um sie in einem möglichen Zusammenhang mit der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprechend dem Landschaftsplan Nr. 2 „Leopoldshöhe / Oerlinghausen-Nord“ (u.a. Kopfweidenpflanzung entlang dem Heipker Bach zufließenden Gewässers) zum Zwecke der Biotopvernetzung in Verbindung zu bringen. Die Kompensationsfläche greift nicht in den Uferbereich des Gewässers ein. Die Belange der WRRL können weiter berücksichtig-	Den Bedenken bzgl. der Abgrenzung und Lage der Kompensationsfläche wird nicht gefolgt .

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				sichtigt werden. Zudem ist die Fläche auf Wunsch des Grundstückseigentümers so geschnitten, dass auf der nördlich angrenzenden Fläche weiterhin Ackerbau möglich ist.	
		5.3	Bedenken bzgl. der Wegeführung westlich der Kompensationsfläche, die als nicht notwendig erachtet wird.	Der Weg wird als Ersatz für einen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke vorgesehen und ist zwingend notwendig für den Rübentransport. Die Verlegung des Wirtschaftsweges ist ein gesondertes, abgeschlossenes Verfahren und steht nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben "Saatgutbearbeitungshalle".	Den Bedenken bzgl. der Wegeführung wird nicht gefolgt , auch weil der Belang nicht FNP-relevant ist.
		5.4	Hinweis, dass bei der Entwässerung die Topografie ebenso zu berücksichtigen ist wie die Gefahr von Ölnfällen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		5.5	Hinweis, dass der Gartenteich auf dem Nachbargrundstück trocken fällt und daher nicht zur Löschwasserversorgung zur Verfügung steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Das geplante Vorhaben fällt nicht mehr in das bauaufsichtliche „Vereinfachte Genehmigungsverfahren“. Es handelt sich um Sonderbauten für die ein Brandschutzkonzept mit den entsprechenden Nachweisen für die Feuerwehrezufahrten und die Löschwasserversorgung vorzulegen ist.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
10	Lippischer Heimatbund Detmold 02.11.2013	6.1	<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan:</u> Hinweis, dass dem Vorhaben dem Grunde nach keine Privilegierung im Außenbereich unterstellt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		6.2	Bedenken bzgl. der Abgrenzung und Lage der Kompensationsfläche (Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL), da eine Dreieckfläche zwischen dem Vorhabenbereich und der Kompensationsfläche verbleibt, die nicht landwirtschaftlich beackert werden kann.	Die Lage der Kompensationsfläche ist verlegt worden, um sie in einem möglichen Zusammenhang mit der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprechend dem Landschaftsplan Nr. 2 „Leopoldshöhe / Oerlinghausen-Nord“ (u.a. Kopfweidenpflanzung entlang dem Heipker Bach zufließenden Gewässers) zum Zwecke der Biotopvernetzung in Verbindung zu bringen. Die Kompensationsfläche greift nicht in den Uferbereich des Gewässers ein. Die Belange der WRRL können weiter berücksichtigt werden. Zudem ist die Fläche auf Wunsch des Grundstückseigentümers so geschnitten, dass auf der nördlich angrenzenden Fläche weiterhin Ackerbau	Den Bedenken bzgl. der Abgrenzung und Lage der Kompensationsfläche wird nicht gefolgt .

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				möglich ist.	
		6.3	<p>Bedenken bzgl. des Eingriffes in das Landschaftsbild und der mit dem Vorhaben verbundenen Bodenbewegungen / Angleichung der Topografie sowie einer fehlenden Kompensation dieses Eingriffes.</p> <p>Bedenken, dass die geplante bauliche Ausprägung nicht der vorhandenen Nachbarbebauung entspricht.</p> <p>Bedenken, dass die festgesetzten Baugrenzen zukünftig überschritten werden, was ausgeschlossen werden sollte.</p>	<p>Die Verwirklichung des Vorhabens macht die Nivellierung des Bodens notwendig. Gleichzeitig ist mit dem Vorhaben ein notwendiges Volumen mit entsprechender Höhe der baulichen Anlage verbunden, die ohne Zweifel für den Landschaftsraum einen Eingriff bedeutet. Dieser soll weitestgehend durch die geplante Anpflanzung an dem Vorhabenstandort kompensiert werden.</p> <p>Die Baugrenzen können - ohne dass hierfür eine Änderung eines Bebauungsplanes notwendig wird - generell geringfügig überschritten werden. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass die überbaubaren Grundstücksflächen maßlos erweitert werden können.</p>	Die Bedenken bzgl. der Eingriffe in das Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen.
		6.4	Bedenken bzgl. der Wegeführung westlich der Kompensationsfläche, die als nicht notwendig erachtet wird.	Der Weg wird als Ersatz für einen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke vorgesehen und ist zwingend notwendig für den Rübentransport. Die Verlegung des Wirtschaftsweges ist ein gesondertes, abgeschlossenes Verfahren und steht nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben "Saatgutbearbeitungshalle".	Den Bedenken bzgl. der Wegeführung wird nicht gefolgt , auch weil der Belang nicht FNP-relevant ist.
		6.5	Bedenken bzgl. der Grünpflanzung auf Zeit, da bei einem Umsetzen der Grünpflanzung Auswirkungen auf die dann dort befindlichen Tiere erwartet wird.	<p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich - entsprechend der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan -, eine mindestens 10,00 m breite Fläche zum Anpflanzen für den räumlichen Abschluss des Vorhabens im Osten mit einer standortgerechten 3-reihigen Sträucherhecke durchgehend vom nördlichen bis zum südlichen Rand des Vorhabensbereiches zu bepflanzen.</p> <p>Sofern es zu einer Erweiterung des Vorhabens nach Osten (Zweiter Bauabschnitt) kommt, verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Begrünungsmaßnahme auf der im vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“ im Osten des Plangebietes festgesetzten Fläche zum Anpflanzen mit heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen durchgehend vom nördlichen bis zum südlichen Rand vorzunehmen und dieser Verpflichtung spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzukommen. Sollte zuvor eine Bepflanzung am Rand des Ersten Bauabschnittes erfolgt sein, kann diese entfernt werden.</p> <p>Falls es zu einem Umsetzen Entfernen der Grünpflanzung kommt, hat dieses, wie bei jeder anderen Rodung / Wegnahme von Gehölzen unter</p>	Den Bedenken bzgl. der Grünpflanzung auf Zeit wird nicht gefolgt .

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				den einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.	
		6.6	Hinweis, dass die Löschwasserversorgung zu klären ist und die Stell- und Verkehrsflächen als versickerungsoffene Systeme herzustellen sind und darauf zu achten ist, dass es bei den anfallenden Niederschlagswassermengen nicht zu schwallartigen Einleitungen in den Oberwasserkörper kommt.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die lehmhaltigen Böden im Gemeindegebiet sind dem Grunde nach nicht geeignet, das gesamte Niederschlagswasser zu versickern. Auf diesen Umstand hin ist das Entwässerungskonzept für das Vorhaben abzustimmen.</p> <p>Seitens der Abwasserwerke der Gemeinde Leopoldshöhe wird eine Einleitung gedrosselt in die offene Vorflut des südlich des Plangebietes verlaufenden namenlosen Gewässers (Verlängerung Heipker Bach) favorisiert.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers in dem Sondergebiet wird nicht vorgenommen. Dabei sind das auf den Dachflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser sowie das Niederschlagswasser von den befestigten Erschließungsflächen zu berücksichtigen und ggf. dass Regenwasser und Sickersaft getrennt zu erfassen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens werden ein Abwassermanagement entwickelt und die notwendigen Maßnahmen zur Abwasserbehandlung / zum Umgang mit dem Niederschlagswasser (Rückhaltung und Reinigung) mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p>	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		6.7	Hinweis, dass bei der Entwässerung die Topografie ebenso zu berücksichtigen ist wie die Gefahr von Ölunfällen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
		6.8	Anregung , die Pflege und die Anzahl der Pflanzungen bei den Pflanzflächen und der Kompensationsfläche festzulegen.	<p>Der Belang ist im Durchführungsvertrag berücksichtigt. Es wird ein Grünflächenplan erstellt, mit Angaben zu Größe, Umfang, Qualität und Pflanzschema der einzelnen Anpflanzungen im Vorhabenbereich.</p> <p>Die Pflanzlisten zur Strauch- und Baumpflanzung des Umweltberichtes sind bzgl. der Art und Qualität der Bepflanzung zu berücksichtigen.</p>	Der Anregung , die Pflege und die Anzahl der Pflanzungen bei den Pflanzflächen und der Kompensationsfläche festzulegen, wird gefolgt.
		6.9	Hinweis, dass die Planung aufgrund der Auswirkungen der Bodenaufschüttungen und die damit verbundenen Auswirkungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			auf das Landschaftsbild abgelehnt wird.		

C) Stellungnahmen der Fachbereiche im Hause

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Fachbereich I	1.1	Keine Bedenken und Anregungen bzw. zu vertretender Belang wird nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
2	Fachbereich II Bürgerservice / Ordnung / Soziales	2.1	Keine Bedenken und Anregungen bzw. zu vertretender Belang wird nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.
3	Abwasserwerk		Keine Bedenken und Anregungen bzw. zu vertretender Belang wird nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag zu formulieren.

Ergänzungsvorschlag der Verwaltung:

In der Festsetzungsschablone der Planzeichnung ist im SO 1 eine maximal zulässige Traufhöhe (TH) von 5,50 m festgesetzt.

In der Legende / den textlichen Festsetzungen des Planentwurfes fehlt die entsprechende Bestimmung zu dieser Festsetzung.

Dieses soll in der Satzungsfassung nachgeholt werden.

Die textliche Festsetzung wird daher redaktionell ergänzt:

Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird vom unteren Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

Die Stattgabe der Anregungen sowie der Ergänzungsvorschlag der Verwaltung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Die Auswirkungen der Stattgabe berühren ausschließlich Belange innerhalb des Plangebietes und betreffen ausschließlich die darin liegenden Flurstücke.

Eine erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB ist nicht notwendig.